

zusammenkommen wegen des Vereinigungsverfahrens, die Eisenbahnangelegenheit betreffend, und morgen früh um 9 Uhr würde ich die allgemeine Session ansehen, um alles dasjenige vorzunehmen, was inmittelst der Session selbst zwischen den beiden Kammern gewechselt worden ist. — Jetzt, meine Herren, würden wir weiter fortfahren. Da es der Herr Cultusminister wünscht, daß der Gegenstand über die Kirchner und Organisten zunächst in Vortrag gebracht werde, so bitte ich den Herrn Referenten Hübler, den Vortrag zu geben.

Referent Bürgermeister Hübler: Der Bericht Ihrer zweiten Deputation über die Petition der Kirchner und Organisten etc. um Aufnahme in die allgemeine Schullehrerwitwen- und Waisenpensionscasse lautet folgendermaßen:

Die vorliegende, zunächst an die erste Kammer gelangte und von einem Mitgliede derselben bevortwortete, wegen des darin berührten Finanzpunktes aber an die zweite Kammer abgegebene Petition ist von Vexlerer geprüft und, nachdem der Vorschlag der Bericht erstattenden Deputation, auf das Gesuch der Petenten nicht einzugehen, die unanime Bestimmung der Kammer gefunden, an die diesseitige hohe Kammer zurückgekommen und den Unterzeichneten zur Begutachtung überwiesen worden, deren sie sich nachstehend entledigen.

Die Petenten bemühen sich, ihr vom Cultministerium bereits zurückgewiesenes Gesuch um Aufnahme in die allgemeine Schullehrerwitwen- und Waisenpensionscasse und um Gewährung einer achtwöchentlichen Gnadenzeit für ihre Hinterlassenen theils durch Rechtsgründe, theils durch Gründe der Billigkeit zu unterstützen, die im jenseitigen Berichte ausführliche Aufnahme gefunden haben.

Als Rechtsgründe für ihre Gleichstellung mit den Schullehrern heben die Petenten hervor:

- a) die Entstehung der Kirchenschullehrer — wie sie sich ausdrücken — aus dem Kirchendienste, indem das Schulamt ursprünglich den Küstern oder Kirchnern nur als ein neben ihrem Hauptamte, dem Kirchendienste, zu verrichtendes Beiamt übertragen worden sei,
- b) die Qualität der ihnen in den Städten übertragenen, im jenseitigen Berichte unter a bis k bezeichneten Kirchlichen, auf dem Lande vom Geistlichen selbst besorgten Geschäfte, zu denen noch das wichtige der Führung der Kirchbücher hinzukomme,
- c) die wesentlichen Kosten ihrer Bildung als Organisten, die Natur der einzelnen Bestandtheile des Fonds der Schullehrerwitwen- und Waisencasse, welche theils von Kirchensachen herstammten, theils in den Kirchen, deren Diener sie wären, und von den Parochianen, deren Kirchliche Angelegenheiten sie mit besorgten, gesammelt worden, theils zu frommen Zwecken überhaupt bestimmt seien,

endlich

- e) den Umstand, daß dem Vernehmen nach der Kirchner zu Döbeln bereits Mitglied sowohl der Prediger-, als der Schullehrerwitwencasse sei, und das Princip der Gleichheit ihrem Gesuche daher zur Seite stehe.

Diesen Rechtsgründen fügen sie als für ihr Gesuch sprechende Billigkeitsmomente noch die Erwägung hinzu,

daß man sie doch nicht schlechter stellen könne, als die in die Wittwenpensionscasse aufgenommenen nicht confirmirten Schullehrer, welche die Rechte und Vortheile der confirmirten Kirchner und Schullehrer nie genossen hätten,

daß die Gefahr für Leben und Gesundheit, der sie, die Kirchner, bei den Hauscommunionen, nächst dem Geistlichen unter allen Kirchenbeamten am meisten ausgesetzt seien, sowie ihre ohnehin unbemittelte Lage, ihren Anspruch auf Theilnahme an einer Casse, die bei ihrem Ableben ihren Wittwen und Kindern wenigstens einige Unterstützung in Aussicht stelle, als einen billigen erscheinen lasse, und

daß schon ihre Stellung zu den Geistlichen, denen sie bei den heiligsten Handlungen zu assistiren berufen seien, es fordere, an ihr Amt Vortheile zu knüpfen, um dem Dienste der Kirche den Besitz geschickter und zuverlässiger Männer zu sichern.

Vergleicht man das Gesuch der Petenten mit der bestehenden Gesetzgebung, so beanspruchen sie eine doppelte gesetzliche Abänderung, einmal des Gesetzes vom 1. Januar 1840, wonach die Schullehrerwitwen- und Waisenpensionscasse ausdrücklich auf evangelische ständige Lehrer beschränkt ist, und dann des Volksschulgesetzes, dessen 51. §. die achtwöchentliche Gnadenzeit ebenfalls nur den Hinterlassenen der Schullehrer bewilligt.

Nach der der jenseitigen Deputation ertheilten Auskunft hat das hohe Cultministerium solche gesetzliche Abänderungen einzuleiten darum sich nicht veranlaßt sehen können, weil Kirchner- und Organistenstellen größtentheils mit Schulämtern schon verbunden seien und nur in größeren Städten Ausnahmen davon stattfänden und weil das Ministerium ohnehin, in Betracht, daß die Geschäfte der Kirchner in kleinen Orten von den Schullehrern recht füglich und zu erwünschter Verbesserung der Schullehrerstellen mit versorgt werden könnten, die fast nur in einigen Theilen des Gebirges noch nicht eingetretene Verbesserung, soweit möglich, auch dort durchzuführen beabsichtige.

Das Cultministerium, welches übrigens dem Anführen hinsichtlich der Mitgliedschaft des Kirchners zu Döbeln bei der Schullehrerpensionscasse widersprochen, ist dabei der Ansicht, daß die Petenten ihrer Stellung eine zu hohe Wichtigkeit beilegen, da die sämtlich von ihnen aufgeführten Geschäfte, wie das Fertigen der Abkündigungen, der Präsentations-, der Ledigkeits- und sonstigen Zeugnisse, das Eintragen der Aufgebote, das Fertigen der Listen behufs der Recrutirung und Impfung, der Tabellen zu Aufnahme der Schulkinder, der Communicantenverzeichnisse und die Führung der Kirchbücher, soweit sie nicht den Geistlichen obliegen, was namentlich hinsichtlich der Führung der Kirchenbücher nach der Verordnung vom 21. November 1841 der Fall sei, recht füglich von den Schullehrern neben ihrem Hauptberuf mit besorgt werden können.

Die Unterzeichneten müssen diesen Bedenken der Regierung ebenso sehr, als den Gründen beipflichten, welche der jenseitige Deputationsbericht Seite 671 ff. zu Begegnung der von den Petenten für sich angezogenen Rechts- und Billigkeitsmomente entwickelt hat.

Sie theilen vollständig die Ansicht, daß die historische Beziehung auf den Ursprung der Schullehrer aus dem Kirchendienste, nachdem der Volksschulunterricht von jenen Nebenverrichtungen